

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1091 —

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei **und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz**

A. Problem

Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Übertragung

- der bahnpolizeilichen Aufgaben einschließlich der Aufgaben des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn sowie
- auf Antrag des jeweiligen Landes — der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

auf den Bundesgrenzschutz. Darüber hinaus dient das Gesetz auch der Rechtsangleichung, da der Bundesgrenzschutz in den neuen Bundesländern die genannten Aufgaben aufgrund des Einigungsvertrages bereits wahrnimmt.

B. Lösung

1. In das Gesetz über den Bundesgrenzschutz wird eine Vorschrift eingefügt, die dem Bundesgrenzschutz die bahnpolizeilichen Aufgaben zuweist. Dementsprechend werden die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der innerhalb der Deutschen Bundesbahn organisierten Bahnpolizei gestrichen.

Im Luftverkehrsgesetz wird die bisherige Zuständigkeitsregelung, nach der die Luftsicherheitsaufgaben den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zugewiesen sind, ergänzt um die Möglichkeit, diese Aufgaben auf Antrag an den Bund zur Wahrnehmung durch den Bundesgrenzschutz abzugeben.

2. Darüber hinaus zielen weitere Regelungen darauf ab,

- die Zuständigkeitsabgrenzung und die Zusammenarbeit zwischen einem bahnpolizeilichen Dienstzweig im Bundesgrenzschutz und der Landespolizei gesetzlich zu präzisieren,
- die Unterstützung des Bundeskriminalamtes durch den Bundesgrenzschutz bei der Wahrnehmung von Personenschutzaufgaben auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und
- die organisatorischen Bestimmungen des BGS-Gesetzes im Hinblick auf die neuen Aufgaben und die jetzt vorgeschlagene Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes anzugleichen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

- Bei Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben im früheren Bundesgebiet werden im Bundeshaushalt zusätzliche Ausgaben in Höhe von 165 Mio. DM jährlich entstehen. Der Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn wird demgegenüber um die Kostensätze für die Bahnpolizei und den Fahndungsdienst entlastet.
- Falls alle alten Bundesländer die Übernahme der Luftsicherheitsaufgaben durch den Bund beantragen, werden im Bundeshaushalt zusätzliche Ausgaben bis zu ca. 135 Mio. DM jährlich entstehen. Sie werden durch Einnahmen aus der bislang überwiegend den Ländern zustehenden Luftsicherheitsgebühr größtenteils ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz — Drucksache 12/1091 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1991

Hans Gottfried Bernrath

Vorsitzender

Joachim Clemens

Berichterstatler

Günter Graf

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei
und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

— Drucksache 12/1091 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden am Ende von Buchstabe k ein Komma sowie folgender Buchstabe l angefügt:
„l) § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes, soweit die dort genannten Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Bahnpolizeiliche Aufgaben

Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.“

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Bahnpolizeiliche Aufgaben

(1) Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

(2) Der Bundesgrenzschutz nimmt die bahnpolizeilichen Aufgaben mit Kräften des Einzeldienstes wahr. Erfordert die Abwehr einer Gefahr den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten des Bundesgrenzschutzes, trifft er die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(3) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr, soweit der Verdacht eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangen worden ist und
2. gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen betrifft.

Der Bundesminister des Innern trifft nähere Bestimmungen über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb des Gebietes der Bahnanlagen erforderlich, trifft der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes auf dem Gebiet der Bahnanlagen bleibt unberührt.“

- 2a. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

**Unterstützung des Bundeskriminalamtes
bei der Wahrnehmung von Aufgaben
des Personenschutzes**

(1) Der Bundesgrenzschutz unterstützt das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393). Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes unterliegen hierbei den fachlichen Weisungen des Bundeskriminalamtes. Übernimmt der Bundesgrenzschutz im Rahmen des Satzes 1 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz hierfür benannte Stelle.

(2) Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Bundesminister des Innern.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zur Durchführung des Grenzschutzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Betreiber von Häfen und Verkehrsflughäfen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Betreiber von Verkehrsflughäfen und die Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen des Bundes, auf deren Anlagen der Bundesgrenzschutz Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe l und § 2 a wahrzunehmen hat.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. als Unterbehörden
a) die Grenzschutzämter,
b) die Bahnpolizeiämter.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern kann jeweils Mittel- oder Unterbehörden des Bundesgrenzschutzes zusammenfassen.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bundesgrenzschutzbehörden sind die Grenzschutzpräsidien und die Grenzschutzdirektion als Mittelbehörden, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter als Unterbehörden sowie die Grenzschutzschule.“

b) entfällt

4a. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Nachteile“.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „des Bundesrates die“ die Worte „sachliche und“ eingefügt.

4b. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verbände und Einheiten“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Grenzschutzpräsidien verfügen neben Kräften des polizeilichen Einzeldienstes über Verbände und Einheiten.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesgrenzschutz kann geeignete Personen zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben

1. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 Nr. 3 Buchstabe l),
2. bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2) oder
3. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen (§ 2 a)

zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

**Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten
des Bundesgrenzschutzes im Rahmen
der Zuständigkeit eines Landes****Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes, die im Rahmen der Zuständigkeit eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht dies zuläßt.“**

Artikel 2

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 19b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

3. Nach § 29c wird folgender neuer § 29d eingefügt:

„§ 29d

(1) Die Luftfahrtbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen gemäß §§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 20a Abs. 1 Nr. 2 zu erteilen ist.

(2) Die Luftfahrtbehörden können die Zuverlässigkeit

1. von Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen gewährt werden soll,

2. von Personal der Flugplatz- und der Luftfahrtunternehmen, soweit dieses Personal aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, sowie

3. der Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen,

mit Zustimmung des Betroffenen überprüfen.

Artikel 2

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

2a. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des von ihnen mitgeführten Gepäcks“ durch die Worte „die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung von Gegenständen“ ersetzt.

3. Nach § 29c wird folgender neuer § 29d eingefügt:

„§ 29d

- (1) unverändert

- (2) unverändert

Entwurf

(3) Die Flugplatz- und die Luftfahrtunternehmen teilen der Luftfahrtbehörde die bei ihnen vorhandenen Informationen über den Betroffenen mit. Zum Zwecke der Überprüfung dürfen den Luftfahrtbehörden auf Ersuchen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen insbesondere von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Wird die Überprüfung einer Person, die bereits zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen berechtigt ist, wiederholt oder nachgeholt und beschränkt sich die Überprüfung auf die Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle sowie der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden, ist es abweichend von Absatz 2 ausreichend, daß der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

(4) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den Flugplatz- und den Luftfahrtunternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich.

4. Der bisherige § 29 d wird § 29 e.

5. § 31 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29 c, 29 d). Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der vom Bundesminister des Innern bestimmten Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen; § 29 c Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

6. In § 32 wird nach Absatz 2 a folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten der Überprüfung nach § 29 d Abs. 2 und 3 sowie die Anlässe und Fristen für eine Wiederholung der Überprüfungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 3

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den Flugplatz- und den Luftfahrtunternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. **§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.**

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 3

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom **8. Mai 1991** (BGBl. I S. 1098), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die §§ 55 bis 61 werden aufgehoben.
2. § 64a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Bahnpolizeiämter übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Die §§ 55 bis **60** werden aufgehoben.
2. § **64b** wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Joachim Clemens, Günter Graf und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1091 — wurde in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. September 1991 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Verkehrsausschuß und den Haushaltsausschuß — an diesen auch zur Beratung gemäß § 96 GO — zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 einvernehmlich folgendes Votum beschlossen:

1. Artikel 2 Nr. 2 a — neu —

In § 29 c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des von ihnen mitgeführten Gepäcks“ durch die Worte „die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung von Gegenständen, die Fluggäste mit sich führen“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nr. 3 wird in § 29 d Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

3. In Artikel 3 werden ersetzt

a) im Eingangssatz die Worte „Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490)“ durch die Worte „Verordnung vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1098)“,

b) bei Nummer 1 die Zahl „61“ durch die Zahl „60“,

c) bei Nummer 2 das Zitat „§ 64 a“ durch das Zitat „§ 64 b“.

Der Rechtsausschuß erhebt keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Er sieht insbesondere keine Bedenken gegen die Übernahme der bahnpolizeilichen Aufgaben durch den Bundesgrenzschutz, da die bahnpolizeilichen Aufgaben der Verwaltungskompetenz des Bundes unterliegen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 1991 — bei einer Gegenstimme und im übrigen einvernehmlich — dem Gesetzentwurf aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt. Er empfiehlt zwei Änderungen des Gesetzentwurfs. Dabei handelt es sich um die auch vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Luftverkehrsgesetzes.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat in seinen Sitzungen am 16. und 30. Oktober 1991 einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf nach Maßgabe des aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zuzustimmen.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Zur Begründung wird auf Drucksache 12/1091 hingewiesen. Der Innenausschuß begrüßt die von der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung: Das Gesetz dient — neben der verkehrspolitisch wichtigen Entlastung der Deutschen Bundesbahn — vor allem dem gesamtstaatlichen Anliegen, die innere Sicherheit zu stärken. Dabei stehen zwei sicherheitspolitische Ziele im Vordergrund. Zum einen geht es um eine unmittelbare Entlastung der Landespolizei, die dadurch zusätzliche Kräfte in anderen Schwerpunktbereichen einsetzen kann. Dieser Entlastungseffekt ist insbesondere bei Übernahme der Luftsicherheitsaufgaben augenfällig. Er tritt aber auch bei Übertragung der bahnpolizeilichen Aufgaben ein, weil die Landespolizei, anders als bisher, allenfalls noch in seltenen Ausnahmefällen um Unterstützung in diesem Bereich gebeten werden müßte. Zum anderen muß der Bundesgrenzschutz auch künftig in der Lage bleiben, die ihm zugedachte verbandspolizeiliche Unterstützungsfunktion für die Länder nach dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten „Programm für die innere Sicherheit“ wahrzunehmen. Dazu bedarf der Bundesgrenzschutz neben seiner Funktion als Verbandspolizei einer gesicherten Zukunftsperspektive durch ein abgerundetes Spektrum einzeldienstlicher Aufgaben im Kompetenzbereich des Bundes — auch als Kompensation für den Wegfall seiner früheren Aufgaben an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und den EG-Binnengrenzen. Ohne diese Weiterentwicklung wäre der Bundesgrenzschutz weiterhin hauptsächlich auf seine Funktion als Verbandspolizei beschränkt und damit angesichts der zunehmend schwierigeren Personalsituation, die sich durch die in den Ländern verfolgte Aufwertung des polizeilichen Einzeldienstes weiter verschärfen würde, kaum lebensfähig.

Der Innenausschuß hält es darüber hinaus für erforderlich, die Zuständigkeitsabgrenzung und Zusammenarbeit im bahnpolizeilichen Bereich zwischen Bundesgrenzschutz und Landespolizei zu präzisieren sowie die Unterstützung des Bundeskriminalamtes durch den Bundesgrenzschutz gesetzlich zu regeln. Darüber hinaus soll bei den organisatorischen Bestimmungen des BGS-Gesetzes schon jetzt die mit diesem

Gesetz bezweckte Übertragung neuer Aufgaben und die beabsichtigte Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes berücksichtigt werden.

Der Innenausschuß schließt sich ferner den Vorschlägen des Rechtsausschusses und des Verkehrsausschusses an, die bezüglich der Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes einem Votum des Bundesrates folgen, dem sich die Bundesregierung insoweit angeschlossen hat. Die rechtsförmlichen Änderungen des Gesetzentwurfs bezüglich der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1098), die erst nach dem Beschluß der Bundesregierung über den Gesetzentwurf verkündet wurde, erforderlich geworden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 2a Abs. 2 bis 5 BGS-Gesetz)

Der Ausschuß hält es für erforderlich, die im Regierungsentwurf vorgesehene Bestimmung der bahnpolizeilichen Aufgaben um Vorschriften zur Zuständigkeitsabgrenzung und zur Zusammenarbeit zwischen dem bahnpolizeilichen Dienstzweig des Bundesgrenzschutzes und der Polizei der Länder zu ergänzen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat bereits mit Beschluß vom 3. Mai 1991 entsprechende Abgrenzungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern gebilligt. Die ergänzenden Absätze 2 bis 4 des § 2a greifen den wesentlichen Inhalt dieser Bund-Länder-Vereinbarung auf. Insbesondere die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Regelungen über die Wahrnehmung (sonder)polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Bereich „bahnbezogener“ Delikte kommen entsprechenden Vorschlägen der Länder entgegen.

Die in Absatz 4 geregelte Verpflichtung des Bundesgrenzschutzes, in jedem Fall im Benehmen mit der Polizei des Landes zu handeln, läßt Raum, daß

- der Bundesgrenzschutz – nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – die Ermittlungen an die Polizei des Landes abgibt (z. B. weil die Sache im Zusammenhang mit einer anderen Straftat steht, die in der Zuständigkeit des Landes aufzuklären ist),
- die Polizei des Landes um Vornahme der anstehenden Ermittlungshandlungen ersucht wird oder
- die Ermittlungshandlung außerhalb der Bahnanlage vom Bundesgrenzschutz selber vorgenommen werden.

Die für die Praxis bedeutsame Festlegung der in Betracht kommenden „bahnbezogenen“ Straftaten – beschränkt auf Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) – bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten, die sich an dem bereits von der Innenministerkonferenz im

Rahmen der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung gebilligten Straftatenkatalog ausrichten wird.

Zur Frage der Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder ist zusätzlich auf die bereits geltenden §§ 8 und 63 des BGS-Gesetzes sowie auf den neu einzufügenden § 63a (vgl. unten Nummer 7) hinzuweisen.

Zu Nummer 2a (§ 4a BGS-Gesetz)

Beamte des Bundesgrenzschutzes unterstützen schon seit langem das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung der diesem nach § 9 BKA-Gesetz obliegenden Personenschutzaufgaben. Der Ausschuß hält es für erforderlich, diese Unterstützung, die auch in Zukunft unverzichtbar sein wird, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz erhalten hierdurch eine gesicherte Planungsgrundlage, was insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes von erhöhter Bedeutung ist.

Die Vorschrift hält an der Zuständigkeit und Gesamtverantwortung des Bundeskriminalamtes für die in § 9 BKA-Gesetz umschriebenen Personenschutzaufgaben fest. Die Unterstützungskräfte des Bundesgrenzschutzes unterliegen deshalb uneingeschränkt den fachlichen Weisungen des Bundeskriminalamtes. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgrenzschutz im Rahmen seiner Unterstützung abgrenzbare Teilaufgaben ausschließlich mit eigenen Kräften wahrnimmt. In diesen Fällen richtet das Bundeskriminalamt seine Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz benannte Stelle; in der Regel ist dies der zuständige Kommandoführer (im allgemeinen ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes). Eine originäre Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes wird auch insoweit nicht begründet.

Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Bundesminister des Innern als die oberste Dienstbehörde beider Sicherheitseinrichtungen. Dabei ist insbesondere auch die angemessene Gewährleistung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden originären Aufgaben zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 43 BGS-Gesetz)

Die mit diesem Gesetzesvorhaben verfolgte Übertragung neuer Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz und die in diesem Zusammenhang inzwischen vorgesehene Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes machen es erforderlich, die Organisationsvorschriften des BGS-Gesetzes entsprechend anzupassen.

Der veränderten Aufgabenstruktur mit einem Zuwachs an einzeldienstlichen Funktionen folgend, wird die bisherige funktionale Trennung der Bundesgrenzschutz-Organisation in Grenzschutzverbände (Grenzschutzkommando) und Grenzschutzeinzeldienst (Grenzschutzdirektion) durch eine integrierte Organisationsform ersetzt. Dabei werden in den „Grenzschutzpräsidien“ als Mittelbehörden die verschiedenen Aufgabenbereiche des Vollzuges und der Verwaltung unter einheitlicher Führung zusammengefaßt. Damit wird eine Angleichung an die Organisation der Länder erreicht.

Als weitere Mittelbehörde übernimmt die Grenzschutzdirektion zentral für den Bundesgrenzschutz solche Aufgaben, die einer einheitlichen Erledigung im Bundesgrenzschutz insgesamt bedürfen.

Den Grenzschutzpräsidien sind Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter als Unterbehörden nachgeordnet. Die Grenzschutzschule hat weiterhin Behördencharakter, ist aber nicht in den hierarchischen Behördenaufbau des Bundesgrenzschutzes eingegliedert.

Die im Regierungsentwurf in § 43 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 43 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Nummer 4a (§ 44 BGS-Gesetz)

Im Hinblick auf die veränderte Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes ist es erforderlich, daß die Zuständigkeitsverordnung nicht nur die örtliche Zuständigkeit regelt, sondern auch nähere Bestimmungen zur sachlichen Zuständigkeit trifft, die nicht bei allen Mittel- und Unterbehörden des Bundesgrenzschutzes jeweils voll identisch ist.

Zu Nummer 4b (§ 45 BGS-Gesetz)

Folgeänderung aus der Neufassung des § 43 Abs. 1 BGS-Gesetz.

Zu Nummer 6 (§ 63a BGS-Gesetz)

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 2a Abs. 2 bis 5 — neu — sowie der bereits geltenden §§ 8 und 63. In § 63 Abs. 3 werden die Polizeien der Länder unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, ermächtigt, Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes vorzunehmen. Korrespondierend dazu enthalten die Polizeigesetze der Länder in der Regel entsprechende Ermächtigungen für Polizeivollzugsbeamte anderer Länder und des Bundes.

Mit dem vorgeschlagenen § 63a werden die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes „beamtenrechtlich“ durch den Bund ermächtigt, im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig zu werden, wenn und soweit das Landesrecht dies vorsieht. Die Frage eines Tätigwerdens von Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Bereich des Landes unterliegt damit der Disposition des Landesgesetzgebers, der dafür auch die Voraussetzungen und Befugnisse bestimmt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2a (§ 29c Abs. 1 Luftverkehrsgesetz)

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Worte „des von ihnen mitgeführten Gepäcks“ lediglich durch die Worte „von Sachen“ zu ersetzen. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag in der Sache zugestimmt. Sie weist allerdings zu Recht darauf hin, daß es zweifelhaft ist, ob die erwünschte Klarstellung durch die vorgeschlagene Formulierung erreicht wird. Eine Durchsichtung, wie sie in der gegenwärtigen Fassung des § 29c Abs. 1 Luftverkehrsgesetz für Fluggäste und mitgeführtes Gepäck vorgesehen ist, findet nämlich gerade beim Betrieb von Simulationskammern und Durchleuchtungsgeräten in der Regel nicht statt.

Der Ausschuß hält es deshalb für zweckmäßig, nicht nur die Durchsichtung, sondern auch die Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung von Gegenständen, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 29d Abs. 4 Satz 3 Luftverkehrsgesetz)

Der Bundesrat hat darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der vorgeschlagene Satz dem Entwurf der Bundesregierung anzufügen ist.

Die Bundesregierung stimmt der in der Prüfungsbitte des Bundesrates genannten Anregung zu. Der Satz dient der Klarstellung, daß die Luftfahrtbehörden nicht gehindert sind, auf Ersuchen den Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu entsprechen.

Zu Artikel 3

Die Änderungen hinsichtlich der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind ausschließlich rechtsförmlicher Art. Sie sind erforderlich geworden, weil mit der Dritten Verordnung zur Änderung der EBO vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1098) § 60 EBO aufgehoben und der bisherige § 64a EBO durch Einfügung einer neuen Vorschrift § 64b EBO geworden ist. Diese Änderungsverordnung ist erst nach dem Beschluß der Bundesregierung über den Gesetzentwurf verkündet worden.

Bonn, den 12. November 1991

Joachim Clemens

Günter Graf

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatler